

Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren

Vertrag zur Abholung, Aufnahme, Verwahrung, Betreuung und Pflege von Fundtieren und Verwahrtieren aus dem Stadtgebiet der Stadt Freiberg

Vergabe-Nr. VGV2025-01-SOA

1. Ausgangssituation

Die Stadtverwaltung Freiberg ist ein Mittelzentrum im Landkreis Mittelsachsen mit derzeit ca. 41.000 Einwohnern und einer Fläche von 4.837,1 ha. Zur Stadt gehören drei dörflich geprägte Stadtteile.

Die Stadt Freiberg ist als Fundbehörde zur Aufnahme und Betreuung von Fundtieren im Sinne der §§ 965 ff. BGB, die in ihrem Gebiet angetroffen werden, verpflichtet.

Darüber hinaus stellt die Stadt Freiberg als Ortspolizeibehörde Tiere nach dem Sächsischen Polizeibehördengesetz sicher.

Zugleich ist die Stadt Freiberg daran interessiert, Überpopulationen herrenloser Tiere zu vermeiden und auch diesen Tieren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unaufschiebbare tierärztliche Behandlungen zukommen zu lassen und Maßnahmen gegen eine weitere Fortpflanzung zu treffen.

Für die Durchführung dieser Aufgaben bedient sich die Stadt Freiberg des Auftragnehmers. Die Rechte und Pflichten werden im Rahmen der Leistungsbeschreibung geregelt:

Umfang/ Statistik der letzten Jahre (diese Zahlen dienen der Orientierung, um Aufwand und vorzuhaltende Kapazitäten einschätzen zu können):

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Tiere insgesamt:	50	48	84	54	66	75	85	53
davon Fundtiere:	47	42	80	54	65	75	82	51
davon Hunde	13	6	10	3	3	3	5	5
davon Katzen	31	33	67	43	59	70	68	43
davon sonstige Kleintiere	3	3	3	9	3	2	9	3
davon Verwahrtiere (Sicherstellung)	3	6	4	-	1	-	3	2
davon Hunde	-	-	-	-	1	-	1	-
davon Katzen	3	3	1	-	-	-	2	2
davon sonstige Kleintiere	-	3	3	-	-	-	-	-
Rückgabtiere	12	9	10	4	12	3	10	6
Anzahl Vermittlungen (Überlassungsvertrag):	11	19	35	29		43	40	29

Leistungsgegenstand und Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Leistung ist die Abholung, Aufnahme, Verwahrung, Betreuung und Pflege von Fundtieren und Verwahrtieren aus dem Stadtgebiet der Stadt Freiberg.

Fundtiere sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgegriffen wurden, welche nicht zuvor Eigentümer oder Besitzer des Tieres war und die auf dem Gebiet der Stadt Freiberg gefunden werden.

Ausgesetzte Tiere werden wie Fundtiere behandelt.

Bei ausgesetzten Tieren handelt es sich um ein Aufgeben des Besitzes, der Aussetzende verstößt damit gegen § 3 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes.

Herrenlose Tiere sind frei lebende/verwilderte Haustiere und wilde Tiere, solange sie sich in Freiheit befinden (§ 960 BGB). Als herrenlos wird eine Katze dann eingestuft, wenn die Auffindsituation und/oder der Auffindzustand (z.B. verwahrlost, struppiges Fell) und/oder das Verhalten der Katze (z.B. sehr scheu) den Rückschluss zulassen, dass es sich um ein herrenloses Tier handelt. Des Weiteren dient der Auffindort (in und um Haldengeländen, Garagenkomplexen, Kleingartenanlagen) als Indiz der Einstufung als herrenloses Tier.

Verwahrtiere sind Tiere, die durch polizeirechtliche Sicherstellung oder andere hoheitliche Maßnahmen von Amtes wegen dem Störer im Sinne des Polizeirechts entzogen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Tierschutzgesetz, Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG)

2. Leistungsumfang:

- a) Abholung, Aufnahme, Verwahrung, Betreuung und Pflege der Fund- und Verwahrtiere im Stadtgebiet einschließlich der Stadtteile. Erfüllungsort ist 09599 Freiberg.
 - Bereitstellung Unterkünfte und notwendige Hilfsmittel entsprechend der Anforderungen für die Gesundheit von Mensch und Tier,
 - Abholung der Tiere erfolgt rund um die Uhr,
 - Verwahrung der Tiere innerhalb eines Umkreises von max. 50 km vom Stadtgebiet Freiberg entfernt,
 - Erstbehandlung gegen Parasiten und Vornahme einer Wurmkur,
 - Vorstellung des Tieres beim betreuenden Tierarzt für evtl. notwendige Behandlungen und Impfungen (*Notwendig sind Behandlungen, um die Gesundheit der Tiere zu erhalten oder wiederherzustellen, also die Behandlungskosten bei Verletzungen, akuten Krankheiten sowie Parasitenbefall.*),
 - Rückgabe der Tiere an Eigentümer, ggf. Finder bzw. Vermittlung an Interessenten
 - Kastration und Chippen von Katzen vor Vermittlung bzw. Freilassen am Fundort (verwilderte Katzen)
 - Kurzfristige, vorübergehende Aufnahme von Tieren im Rahmen von Evakuierungsmaßnahmen (z.B. infolge Räumung von Wohngebäuden wegen Bombenfunds oder infolge eines Brandes).
- b) Fund- und Verwahrtiere werden auf Weisung der Kommune von Mitarbeitern des Auftragnehmers abgeholt.
- c) Sofern ein Fundtier vom Tage der Aufnahme an gerechnet nicht innerhalb von 6 Monaten dem Eigentümer zurückgegeben oder einem anderen Interessenten weitervermittelt werden kann, geht das Eigentumsrecht am Fundtier an den Auftragnehmer über.

3. Leistungszeitraum

Die Vertragslaufzeit der Dienstleistung beträgt 4 Jahre und beginnt am 01.01.2026.

Der Vertrag kann optional im gegenseitigen Einvernehmen maximal zweimal um ein Jahr verlängert werden. Dazu wird der Auftraggeber jeweils bis zum 30.09. eine Entscheidung treffen.

4. Leistungsabrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt anhand einer Pauschale je Einwohner (Stand 30.06. des jeweiligen Vorjahres).

Die Pauschale stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber per eRechnung (rechnung@freiberg.de) jeweils zu einem Viertel dieses Betrages zum Quartalsende in Rechnung.

Mit der Pauschale sind alle Aufwendungen und Forderungen abgegolten. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

5. Pflichten des Auftraggebers

Hilfestellung durch das Ordnungsamt der Stadt Freiberg wird insbesondere bei folgenden Sachverhalten gegeben:

- Ermittlung und Informationsübermittlung an den rechtmäßigen Besitzer eines Hundes mit aktueller Steuermarke der Gemeinde.
- Hilfestellung bei der Ermittlung der Besitzer von Fundtieren (Hunde und Katzen).
- Hilfe bei der Feststellung zum Status bzw. Einstufung als Fundkatze oder herrenlose Katze des Gemeindegebietes.
- Sonstige Hinweise und Informationen an den Auftragnehmer über bekannte Zuständigkeiten bzw. Besitzverhältnisse oder sonstige Gegebenheiten, die die Arbeit des Auftragnehmers tangieren.

Mitarbeiter der Stadt Freiberg werden ein verletztes Fundtier nur nach vorheriger telefonischer Abstimmung mit dem Auftragnehmer dem Vertragstierarzt des Auftragnehmers vorstellen. Dieser sowie die Erreichbarkeiten der Ansprechpartner des Auftragnehmers sind der Stadt Freiberg bei Zuschlagserteilung mitzuteilen.

Tritt ein Notfall am Wochenende oder an Feiertagen auf, wird das Tier zur sofortigen Diagnostik dem Bereitschaftstierarzt vorgestellt, soweit der Auftragnehmer telefonisch für Absprachen nicht zur Verfügung stand. Der Auftragnehmer wird seitens der Stadt Freiberg unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

6. Pflichten des Auftragnehmers

- a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Fund- und Verwahrtiere aufzunehmen und zu betreuen. Zur Betreuung gehört auch die artgemäße Unterbringung, Pflege und Ernährung sowie die notwendige veterinärmedizinische Behandlung. Eine Entscheidung zur Tötung des Tieres obliegt ausschließlich einem Tierarzt.
- b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Fund- und Verwahrtiere, die bei der Stadt, der Feuerwehr oder der Polizei abgegeben wurden, unverzüglich nach Bekanntwerden abzuholen.
- c) Die Aufnahme von Fundtieren sowie von Verwahrtieren wird dem Ordnungsamt der Stadt Freiberg umgehend per Mail (ordnungsamt@freiberg.de) angezeigt.
- d) Für jedes Fundtier wird ein Fundtierprotokoll angefertigt (siehe Anlage – *der Auftragnehmer darf ein anderes Formblatt verwenden, wenn es mindestens die Angaben der Anlage 1 enthält*); eine Abschrift des Protokolls geht der Stadt Freiberg entweder nach erfolgter Vermittlung oder im Todesfall des Fundtieres bzw. nach Ablauf von 180 Tagen, gerechnet ab dem Aufnahmetag zu.

- e) Fundtiere sind unverzüglich vorrangig dem Eigentümer bzw. Besitzer, anderenfalls dem Finder, wenn dieser Anspruch erhebt, zurückzugeben, sonst einem anderen Interessenten zu vermitteln. Bis zum Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist (6 Monate seit Anzeige des Fundes) darf die Weitervermittlung nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Der Empfänger ist in einem Tierabgabevertrag zu verpflichten, das ihm vermittelte Tier innerhalb der gesetzlichen Verwahrfrist nicht zu veräußern oder zu verschenken sowie dem Verlierer des Tieres gegen den Ersatz seiner Aufwendungen herauszugeben, wenn dieser einen begründeten Anspruch auf Herausgabe des Eigentums erhebt.
- f) Verwahrtiere sind nach Freigabe durch den Auftraggeber an den von ihm benannten Empfänger herauszugeben, andernfalls unverzüglich an einen anderen Interessenten zu vermitteln. Im Falle, dass der Besitzer verstorben ist, nimmt der Auftraggeber das Tier bis zur Klärung der Übernahmemodalitäten durch mögliche Erben auf.
- g) Statistik
Es wird eine Übersicht über die Verweildauer der Tiere erstellt, aus der ersichtlich ist, wann eine Rückgabe bzw. Vermittlung erfolgte oder ob Tiere verstorben sind, im Tierheim verbleiben oder an den Fundort zurückgehen.
Diese Übersicht ist im I. Quartal des Folgejahres dem Auftraggeber vorzulegen.
- h) Vertretern des Auftraggebers wird nach telefonischer Anmeldung zur Besichtigung des Tierheimes jederzeit Zutritt zum Tierheim und zum Tierheimgelände zu gewährt. Der Auftraggeber hat das Recht der Bestandskontrolle durch Beauftragte im Beisein des Tierheimleiters. Er kann auch in die verwendete Software Einsicht nehmen, die der Verein zur Erstellung der Protokolle nutzt.
- i) Der Auftragnehmer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die während der Verwahrdauer an den verwahrten Tieren entstehen.
- j) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen ihn von Dritten infolge oder aus Anlass der Verwahrung der Fundtiere geltend gemacht werden.

7. Sonstiges

Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer haben das Recht, den Fund von Tieren zu veröffentlichen, insbesondere um den Eigentümer des Fundtieres schneller zu ermitteln oder das Fundtier einem neuen Besitzer zu vermitteln.

8. Leistungsbeschreibung

In der Leistungsbeschreibung werden zusätzlich zu den vorstehenden Forderungen weitere Anforderungen an das Tierheim hinsichtlich Kapazitäten, Unterbringung, Personal, Service und Datenschutz gestellt.

Im Leistungsverzeichnis werden die verbindlichen Leistungen benannt. Der Auftragnehmer sichert die Leistungserbringung in vollem Umfang zu. Zu jedem der nachfolgenden Leistungsmerkmale ist eine Angabe hinsichtlich der vollständigen Erfüllung bzw. Nichterfüllung zu machen. Werden Leistungsmerkmale nur teilweise erfüllt, ist Nichterfüllung anzugeben. Es erfolgt eine Unterscheidung von kann- und muss-Kriterien. Die kann-Kriterien fließen zusammen mit den Angaben der Preistabelle in die Punktwertung ein. Erfüllte kann-Kriterien erhalten Punkte entsprechend der Bewertungsmatrix, nicht erfüllte kann-Kriterien erhalten 0 Punkte. Die Nichterfüllung von muss-Kriterien führt zum Ausschluss aus der Bewertung.

Im Feld Beschreibung können die vorhandenen Gegebenheiten näher beschrieben werden.

9. Bewertung

Der Zuschlag wird gemäß § 58 VgV i. V. m. § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das ist das Angebot, dessen erreichte gewichtete Punktzahl aus Gesamtpreis und erfüllter kann-Kriterien in der Summe die höchste Gesamtpunktzahl erreicht. Sollte die höchste Gesamtpunktzahl von mehr als einem Angebot erreicht werden, (Punktgleichheit) wird der Zuschlag auf das preislich

günstigere Angebot erteilt. Bei gleichem Preis erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der höchsten Punktzahl in den kann-Kriterien.

9.1 Bewertungsschlüssel

Der Durchschnittspreis des zu bewertenden Angebots geht zu 70 % als Wertigkeitsfaktor für den Preis ($WF_{(Preis)}$) und die Summe aller möglichen kann-Kriterien zu 30 % als Wertigkeitsfaktor für die Leistung ($WF_{(Leistung)}$) in die Berechnung mit ein.

Die Leistungspunktzahl des zu bewertenden Angebots ($L_{(Angebot)}$) wird durch Addition aller Punktwerte aus den kann-Kriterien ermittelt.

Der Durchschnittspreis wird bestimmt, indem die jeweiligen Preise je Jahr miteinander addiert werden und durch die Anzahl der Jahre geteilt werden. Dieser so ermittelte Durchschnittspreis geht als Preis des zu bewertenden Angebots ($P_{(Angebot)}$) in die weitere Berechnung ein.

Zur Berechnung wird die Medianmethode angewandt. Aus der jeweiligen Kennzahl für die Leistungs-Preis-Bewertung des Angebots wird ein Ranking erstellt, auf dessen Grundlage das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird.

Die Medianmethode lässt sich wie folgt darstellen:

$$Z_{(Angebot)} = WF_{(Leistung)} * \frac{L_{(Angebot)}}{L_{(Median)}} - WF_{(Preis)} * \frac{P_{(Angebot)}}{P_{(Median)}}$$

Die einzelnen Formelbestandteile sind wie folgt definiert:

Formel	Bedeutung	Richtwert
$Z_{(Angebot)}$	Kennzahl für Leistungs-Preis-Bewertung des Angebots	-
$WF_{(Leistung)}$	Wertigkeitsfaktor für die Leistung aus Vergabeunterlage	30 %
$L_{(Angebot)}$	Leistungspunktzahl des zu bewertenden Angebots	-
$L_{(Median)}$	Median aller Leistungspunkte	-
$WF_{(Preis)}$	Wertigkeitsfaktor für den Preis aus Vergabeunterlage	70 %
$P_{(Median)}$	Median aller Preise	-
$P_{(Angebot)}$	Preis des zu bewertenden Angebots	-

9.2 Beispielsrechnung

		Preispauschale durch Anbieter (A)				
		A 1	A 2	A 3	A 4	A 5
2026		1,15 €	1,20 €	1,00 €	0,80 €	1,05 €
2027		1,20 €	1,30 €	1,05 €	0,80 €	1,05 €
2028		1,25 €	1,35 €	1,10 €	0,85 €	1,05 €
2029		1,30 €	1,40 €	1,10 €	0,85 €	1,10 €
Punktzahl der kann-Kriterien		350	250	100	100	150
Ø Preispauschale		1,23 €	1,31 €	1,06 €	0,83 €	1,06 €
Wertigkeitsfaktor der kann-Kriterien	30%					
Wertigkeitsfaktor der Preispauschale	70%					
Median der kann-Kriterien	150					
Median der Ø Preispauschale	1,06 €					
Berechnung der Angebote						
Formel	Bezeichnung					
L (Angebot)	Leistungspunktzahl des zu bewertenden Angebots					
P (Angebot)	ØPreis des zu bewertenden Angebots					
WF (Leistung)	Wertigkeitsfaktor für die Leistung aus Vergabeunterlage					
WF (Preis)	Wertigkeitsfaktor für den Preis aus Vergabeunterlage					
L (Median)	Median aller Leistungspunkte					
P (Median)	Median aller ØPreise					
Z (Angebot)	Kennzahl für Leistungs-Preis-Bewertung des Angebots					

L (Angebot)
P (Angebot)
WF (Leistung)
WF (Preis)
L (Median)
P (Median)

$$Z (\text{Angebot}) = \frac{\text{WF (Leistung)} \times L (\text{Angebot})}{L (\text{Median})} - \frac{\text{WF (Preis)} \times P (\text{Angebot})}{P (\text{Median})}$$

Formel	A 1	A 2	A 3	A 4	A 5
L (Angebot)	350	250	100	100	150
P (Angebot)	1,23 €	1,31 €	1,06 €	0,83 €	1,06 €
WF (Leistung)	30%				
WF (Preis)	70%				
L (Median)	150				
P (Median)	1,06 €				
Z (Angebot)	-0,107059	-0,365	-0,5000	-0,3435	-0,4000
Rang	1	3	5	2	4

10. Nachweise

Folgende **Nachweise** und Anlagen sind **dem Angebot beizufügen**:

- a) Betriebserlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierschG
- b) Sachkundenachweis in Bezug auf fachliche Eignung und praktische Fähigkeiten zur lückenlosen Versorgung für mindestens zwei Mitarbeiter nach § 11 TierschG
- c) Nachweis des Vorhandenseins von jeweils zwei geeigneten Zwingeranlagen im Quarantäne- und Standardbereich zur sicheren Haltung von Hunden, deren Gefährlichkeit im Sinne des Sächsischen Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung von gefährlichen Hunden (SächsGefHundG)
- d) Fachkundenachweis „gefährliche Hunde/-rassen (GefHVO)“ für mindestens zwei Mitarbeiter
- e) Nachweis Betriebshaftpflicht mindestens in Höhe von 250.000 € je Versicherungsfall und mindestens 1.000.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres
- f) Eigenerklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz
- g) Technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß Anlage 1 zum Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung – Anlage 2 zum LV
- h) Nachweis zur Tierheimplakette des Deutschen Tierschutzbundes
- i) Auszug aus Vereins- oder Handelsregister

Nach Zuschlagserteilung sind vorzulegen:

- a) die telefonischen Erreichbarkeiten der Ansprechpartner des Auftragnehmers
- b) Angaben und Erreichbarkeiten des Vertragstierarztes

11. Anlagen

Anlage 1 – Formular Fundtierprotokoll

Anlage 2 – Vertrag zur Auftragsdatenvereinbarung

